

Grundlage für Schutzkonzept Bergbahnen Sörenberg AG «COVID-19»

mit Bedingungen für den
touristischen Betrieb von Seilbahnen
(Schutz für Gäste und Mitarbeitende)

SK1

Ersteller: Martin Vogel, Bereichsleiter Betrieb, Bergbahnen Sörenberg AG
Grundlage: Schutzkonzept SBS / Version 7.0 vom 24. November 2021, abgestimmt mit
BAG

Inhalt

- (A) Generelles
- (B) Übergreifende Massnahmen
- (C) Massnahmen Publikum und Mitarbeitende
- (D) Interne Massnahmen Mitarbeitende
- (E) Durchführen von Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten sowie Bauarbeiten
- (F) Management und Geschäftsführung

(A) Generelles

Grundregeln

Das Schutzkonzept der Bergbahnen Sörenberg AG soll sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

- 1) Personen, die an Covid-19 erkrankt sind oder Symptome einer Covid-19- Erkrankung aufweisen, dürfen nicht in das Gebiet eingelassen werden. Das Personal ist angewiesen, Gäste mit offensichtlichen Symptomen nicht zu befördern.
- 2) Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig gründlich die Hände.
- 3) Mitarbeitende tragen den Mund-Nasen-Schutz in öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie in allen nicht offenen Wartebereichen und bei direktem Kontakt mit Gästen (Auskunft, Aufsicht, Verkauf, Sanität, Rettung, ...)
- 4) Es gilt die **Tragepflicht** für Mund-Nasen-Schutz für Gäste und Mitarbeitenden im Anstehbereich drinnen, in allen geschlossenen Räumen und geschlossenen Fahrzeugen der Transportanlagen.
- 5) Beim Anstehen im Innenbereich und im Aussenbereich ist der erforderliche Abstand von 1,5m einzuhalten.
- 6) Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
- 7) Regelmässige Lüftung aller Räume und der geschlossenen Fahrzeuge.
- 8) Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
- 9) Es gilt nur symptomfrei zu arbeiten. Für die Prüfung von Symptomen verweisen wir auf den Corona Virus-Check des BAG: <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>
- 10) Kranke im Unternehmen sind nach Hause zu schicken und anzuweisen, die (Selbst-) Isolation gemäss BAG zu befolgen.
- 11) Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
- 12) Dringende Empfehlung der Installation der SwissCovid App auf den persönlichen Handys.
- 13) Ausgestellte Zertifikate sind vorteilhaft zu Hause auf das persönliche Handy zu kopieren.
- 14) Information der Mitarbeitenden, der Gäste und anderer betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

- 15) Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

(B) Übergreifende Massnahmen

| Bereich | Massnahme | Erledigt |
|--|---|--------------|
| Management | Bestimmung eines Corona-Verantwortlichen im Betrieb | MV |
| | Erstellung eines eigenen Schutzkonzeptes und Aktionsplan | MV |
| | Produktion und Druck von Infomaterial für Mitarbeitende und Gäste | Admin |
| | Schulung der Mitarbeitenden (Verhalten, Nutzung Schutzmaterial, Reinigung, Kontrollpflichten, Sanktionsmöglichkeiten) | BL |
| Öffentliche Räume | Plakate und Desinfektionsmitteldispenser (wenn keine Möglichkeit zum Hände waschen besteht) am Eingang bereitstellen | BL |
| | Informationsblätter in allen Gemeinschaftsräumen, WC, evtl. Aufzug anbringen | BL |
| | Hinweistafeln mit Piktogrammen und klare Markierungen zur Einhaltung des Abstands anbringen | BL |
| | Geschlossene Bereiche kennzeichnen und schliessen | |
| | Öffentliche Räume und Räume für Personal regelmässig lüften | alle |
| | Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in den Innenräumen sowie in allen Wartebereichen des öffentlichen Verkehrs (Innenbereich), beim Anstehen in Innenräumen und in Aussenräumen ist zudem der erforderliche Abstand von 1.5m einzuhalten. Beobachtung von erhöhtem Gästeaufkommen mit Dispositiv um Abstandsregelungen zu ändern, u.a. Abschränkungen vorbereiten. | alle |
| Reinigung | Nach Möglichkeit für die Reinigung Einweglappen und -handschuhe verwenden | SR |
| | Kontaktstellen und Ablageflächen regelmässig reinigen; z.B. Türen, Türfallen, Fenster, Fenstergriffe, Lichtschalter, Tische, Aufzugsknöpfe, Treppengeländer; Ticket- und Kartenleser, Zahlterminal an Kassen, Haubengriffe usw. | SR |
| Personal mit direktem Kundenkontakt | Mitarbeitende in öffentlichen Räumen (inkl. Kassenpersonal) tragen einen Mund-Nasen-Schutz | alle |
| Gästabförderung | Für die Beförderung der Gäste auf sämtlichen Anlagen mit geschlossenen Fahrzeugen gilt die Tragepflicht eines Mund-Nasen-Schutzes. Die geschlossenen Fahrzeuge sind genügend zu lüften. <u>In geschlossenen Fahrzeugen mit ausschliesslich Stehplätzen und mit mehr als 25 Personen Fassungsvermögen wird die Kapazität pro Fahrzeug auf 70% (Pendelbahnen und Standseilbahnen mit kleinen Sitzbänken inklusive) des Fassungsvermögens begrenzt.</u> <u>Bei den betroffenen Anlagen: Anbringen eines Plakates mit dem Hinweis, dass die Kapazität auf 70% begrenzt ist.</u> | alle |

Beim Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verweisen wir auf die Empfehlung des BAG, eine medizinische Maske zu tragen. Es gibt auf dem Markt «Halsschläuche», welche auch die Richtlinien einer medizinischen Maske erfüllen. [Anhang 1: Technisches Datenblatt Typ IIR Maske].

Gäste können diese Ausrüstungsteile selbst mitbringen (Eigenverantwortung) und haben sich an den Empfehlungen des BAG zu orientieren.

Wenn Seilbahnbetreiber den Verkauf aktiv anbieten wollen oder den Mund-Nasen-Schutz abgeben, dürfen nur Produkte, welche den Richtlinien des BAG entsprechen, benützt werden. [Anhang 1: Technisches Datenblatt Typ IIR Maske].

(C) Massnahmen Publikum und Mitarbeitende

(1) Händehygiene

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig gründlich die Hände.

- Aufstellen von Händehygienestationen: Der Kundschaft wird empfohlen, sich bei Betreten des Betriebsgebäudes die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren.
- Alle Personen im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Kundschaft angefasst werden können.
- Keine Trinkwasserspender aufstellen.

| Massnahmen | erledigt |
|---------------------------------|----------|
| Information an alle Mitarbeiter | MV |
| | |
| | |

(2) Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

Lüften

- Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in öffentlichen Räumen und Arbeitsräumen sorgen. Dies gilt auch für geschlossene Fahrzeuge von Seilbahnen die während des Betriebs genügend gelüftet werden sollen.

Oberflächen und Gegenstände

- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge, Fahrzeugbedienungselemente) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung.

- Tassen, Gläser, Geschirr sowie Utensilien nicht teilen; Geschirr nach Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen.

| Massnahmen | erledigt |
|-------------------------------|----------|
| Information an Reinigungsteam | MV |
| | |
| | |

3) Information

Bereits geimpfte Mitarbeitende und Gäste werden gleich behandelt wie nicht geimpfte Personen. Alle Personen (älter als 12 Jahre) haben die Massnahmen in gleichem Masse einzuhalten.

Massnahmen zur Information der Mitarbeitenden:

- Information der Mitarbeitenden und weiterer betroffener Personen über die Richtlinien und Massnahmen.
- Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen bei der Bergbahnen Sörenberg AG.
- Information der Mitarbeitenden im Umgang mit Covid-19 Symptomen.
- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG in allen Gemeinschaftsräumen der Mitarbeiter

Massnahmen zur Information der Gäste

- Wo möglich und sinnvoll werden entsprechende Corona-Plakate «So schützen wir uns» angebracht.
- Mund-Nasen-Schutz tragen gemäss Empfehlungen BAG (Eigenverantwortung der Gäste) [Anhang 1: Technisches Datenblatt Typ IIR Maske]
- Anbringen eines gut sichtbaren Plakates an den Kassen und bei den Drehkreuzen im Eingang ins Gebiet, dass sie mit dem Eintritt ins Gebiet deklarieren, dass sie gesund resp. symptomlos sind, und dass sie mit offensichtlichen Symptomen nicht befördert werden.

Formulierung:

Liebe Gäste, mit dem Eintritt ins Gebiet und dem Passieren des Drehkreuzes dieser Anlage bestätigen Sie, dass sie gesund sind und keine Covid-19 Symptome aufweisen. Gästen mit Covid Symptomen ist es nicht erlaubt, ins Gebiet einzutreten.

| Massnahmen | erledigt |
|------------|----------|
| | |
| | |
| | |

4) Überwachung

Die Einhaltung der im Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen wird durch (zusätzliche) Mitarbeitende überwacht, namentlich wird die Einhaltung des erforderlichen Abstands im Gebäude-Innenräumen sowie das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes beim Einstieg in die geschlossenen Fahrmittel kontrolliert.

Besucherinnen und Besucher, die sich trotz wiederholter Instruktion und Abmahnung nicht an die Massnahmen gemäss Schutzkonzept halten, werden aus dem Ausflugsgebiet gewiesen.

Anweisungen des Personals oder Lautsprecherdurchsagen sind zu befolgen.

| Massnahmen | erledigt |
|---|----------|
| Regelmässige Kontrollen durch Skiliftchefs und Bereichsleiter | laufend |
| | |
| | |

5) Kasse und Ticketing (Automaten).

- Trennscheibe zwischen Gast und Verkaufspersonal wird vorausgesetzt.
- Dispenser mit Desinfektionsmittel bereitstellen, regelmässig nachfüllen.
- Möglichkeit für elektronische Zahlungsmittel und kontaktloses Zahlen nutzen.
- Tastatur des Zahlterminals regelmässig desinfizieren.
- Online-Buchungen kommunizieren, wenn technische Voraussetzungen vorhanden sind.
- 1,5m Abstände am Boden markieren oder Hinweisschilder (1,5m/3m/4,5m).
- Beim Ticketverkauf wird der Gast gefragt, ob er Covid-Symptomfrei ist. Falls nicht, wird kein Ticket verkauft.
- Corona-Plakate «So schützen wir uns» sind angebracht.

Liebe Gäste, mit dem Eintritt zum Gebiet und dem Passieren des Drehkreuzes dieser Anlage bestätigen Sie, dass sie gesund sind und keine Covid-19 Symptome aufweisen. Gästen mit Covid Symptomen ist es nicht erlaubt, ins Gebiet einzutreten.

- Information

| Massnahmen | erledigt |
|------------|----------|
| | |
| | |
| | |

7) Wartezone vor Bahnfahrt (Tal-, Mittel- und Bergstation)

In Warte- und Anstehzonen vor Stationen innerhalb von Gebäuden besteht Mund-Nasen-Schutz Pflicht und der erforderliche Abstand von 1,5m ist einzuhalten.

- Klare räumliche Lenkung für einsteigende und aussteigende Gäste.

- 1,5m Abstände sowie Kolonnen am Boden markieren oder abgrenzen (je nach örtlichen Begebenheiten), geeignete Warteschlange vorbereiten und beschildern oder am Boden markieren oder abgrenzen.
- Hinweisschilder zur Einhaltung des Abstandes mit guter Sichtbarkeit anbringen (Reserve bereithalten für die provisorische Montage bei grossem Gästeaufkommen)
- Kontrolle des Wartebereiches durch eigens dafür bestimmtes Aufsichtspersonal in Zeiten mit hohem Gästeaufkommen– Kontrolle der Abstandspflicht
- Das trichterförmige Warten vor den Transportanlagen ist zu vermeiden. Wo immer möglich erfolgt eine Anpassung der Wartezone vor dem Drehkreuz mittels gleichmässiger, linienförmiger Zuführung in Korridoren mit entsprechender Abschränkung und Abstandsbezeichnung
- Kontrolle des Einstiegsbereiches in die geschlossenen Fahrmittel durch eine Aufsichtsperson sowie die Tragepflicht des Mund-Nasen Schutzes kontrollieren.
- Anzahl Ablagen und Sitzgelegenheiten minimieren.
- Haltestangen und Türgriffe regelmässig reinigen und desinfizieren.

| Massnahmen | erledigt |
|------------|----------|
| | |
| | |
| | |

8) Bahntransport und Ticketkontrolle

Für die Beförderung in geschlossenen Fahrzeugen besteht ab 13.5.2021 keine verordnete Begrenzung der Förderkapazität mehr.

- Maskentragepflicht in allen **geschlossenen** Fahrzeugen
- **Gute Durchlüftung der Fahrzeuge sicherstellen.**
- Ticketkontrolle: Beschränkung auf das Wesentliche; elektronisch mittels Zutrittsleser oder visuelle Validierung durch das Kontrollpersonal ohne persönliche Entgegennahme des Tickets.
- Die Förderleistung der Anlage ist nach Möglichkeiten auszuschöpfen.
- Haltestangen je nach Gästeaufkommen häufig reinigen und desinfizieren.

| Massnahmen | erledigt |
|--|-----------|
| Maskentrage Pflicht in allen Büros und Arbeitsräumen Indoor | Beekeeper |
| Maskentrage Pflicht generell bei Nicht einhalten von Abständen | Beekeeper |
| | |

9) Waren- und Gütertransport, Sportgeräte wie Fahrräder, MTB (Mountainbike), Schlitten

- Betriebseigene Rollwagen nutzen und anbieten, Griffe regelmässig reinigen und desinfizieren, evtl. Sonderfahrten mit separatem Fahrplan durchführen.
- Die Anzahl Sportgeräte pro Fahrzeug hängt von der betrieblichen Situation und den Platzverhältnissen ab.

| Massnahmen | erledigt |
|------------|----------|
| | |
| | |
| | |

10) Bergung und PRD

- Mundschutz für Seilretter und Bodenmannschaft während der Bergung bei direktem Körperkontakt vorsehen und entsprechende Anzahl beschaffen.
- PRD sorgt persönlich für ausreichende und regelmässige Hygiene.
- Er trägt einen Mund-Nasen-Schutz und berührt den Patienten mit Handschuhen.
- Transport mit Schneetöff: Es wird empfohlen, dass alle Personen auf dem Fahrzeug einen Mund-Nasen-Schutz tragen und nach dem Transport die Kontaktflächen gereinigt werden.

| Massnahmen | erledigt |
|------------|----------|
| | |
| | |
| | |

11) Publikums-WC

- WC nach Gästeaufkommen regelmässig reinigen.
- Einweg-Papierhandtücher anbieten.
- Dispenser mit Desinfektionsmittel und Seife einrichten, regelmässig nachfüllen.
- Abfallkübel regelmässig leeren.
- Wartebereich markieren, Ansammlungen von Gästen vermeiden, Abstand alle 1,5m auf Boden und/oder mit Schildern (Piktogramme) markieren.

| Massnahmen | erledigt |
|------------|----------|
| | |
| | |
| | |

NEBENBETRIEBE

Für die Nebenbetriebe gelten die jeweiligen Branchen-Schutzkonzepte.

1) Gastronomie

Für das Gastgewerbe gilt folgendes Schutzkonzept:

<https://www.gastrosuisse.ch/fileadmin/oeffentliche-dateien/branchenwissen-hotellerie-restauration-gastrosuisse/downloads/schutzkonzept-gastgewerbe-covid-19-211005.pdf>

Die „Zertifikatspflicht "2G“ in Innenräumen für Personen ab 16 Jahren muss im Sinne des BAG und des Bundesrates **streng durchgesetzt** werden. Fehlbare Betriebe können durch den Kanton sanktioniert oder gar geschlossen werden.

Das Anbringen des Labels „clean-and-safe“ wird empfohlen.

| Massnahmen | erledigt |
|------------|----------|
| | |
| | |
| | |

2) Picknickräume und Gruppenräume (z.B. für Skischulklassen) mit Verpflegung oder Getränkeausschank

- Es gelten die gleichen Bestimmungen wie im Gastrobereich.
- Beim Zugang zu Picknick- und Gruppenräumen werden die COVID-19 Zertifikate kontrolliert, während der Verpflegung wird kein Mund-Nasenschutz getragen.
- Anbringen der aktuellen Covid-19 Plakate «So schützen wir uns»

| Massnahmen | erledigt |
|---|----------|
| Picknickraum wird geschlossen, da Zertifikatspflicht nicht kontrolliert werden kann | MF |
| | |
| | |

3) Kiosk

- Tragepflicht für Mund-Nasen-Schutz im Gebäude-Innenraum
- Trennscheibe zwischen Gast und Kasse wird vorausgesetzt.
- Möglichkeit für elektronische Zahlungsmittel und kontaktloses Zahlen nutzen.
- Tastatur des Zahlterminals regelmässig desinfizieren.

| Massnahmen | erledigt |
|------------|----------|
| | |
| | |
| | |

4) Vermietung von Sportgeräten, Mietcenter

- Generell sind die übergeordneten Vorgaben des BAG und des Bundesrates zu beachten und umzusetzen.
- Die Empfehlungen des Detailhandels sind zu beachten, zu beachten ist insbesondere die Beschränkung der Anzahl der KundInnen im jeweiligen Geschäft.

| Massnahmen | erledigt |
|------------|----------|
| | |
| | |
| | |

5) Spielplätze und andere nicht bediente Freizeitanlagen

- Hinweis auf Eigenverantwortung der Gäste anbringen.

| Massnahmen | erledigt |
|------------|----------|
| | |
| | |
| | |

6) Wanderwege, Elektro-, Mountainbike-Routen und -Abfahrten

- Eigenverantwortung der Gäste

| Massnahmen | erledigt |
|------------|----------|
| | |
| | |
| | |

7) Feuerstellen und Aussichtsplattformen

- Piktogramm zum Verhalten und Plakate BAG anbringen.

| Massnahmen | erledigt |
|------------|----------|
| | |
| | |
| | |

8) Kostenpflichtige Sonderanlagen (Zip-Line, Rodelbahnen / Trottinett / sonstige Fahrgeräte)

- Eigenverantwortung der Gäste.
- Trennscheibe zwischen Gast und Kasse wird vorausgesetzt.
- Möglichkeit für elektronische Zahlungsmittel und kontaktloses Zahlen nutzen.
- Tastatur des Zahlterminals regelmässig desinfizieren.
- 1,5m-Abstände im Wartebereich markieren.
- Nach jeder Benutzung Fahrgeräte sowie Helme reinigen und desinfizieren.

| Massnahmen | erledigt |
|------------|----------|
| | |
| | |
| | |

9) Anlässe und Events

- Die Vorgaben des Bundesrates, der Kantone und des BAG hinsichtlich Anlässen, Versammlungen und Events sind laufend zu beachten und umzusetzen.

Kantone können in der besonderen Lage strengere Regeln als der Bundesrat verordnen.

(D) Interne Massnahmen Mitarbeitende

- Arbeiten in festen und kleinen Teams erledigen, Teams nicht mischen.

Verordnet der Bundesrat oder Kantone zusätzliche Massnahmen wie eine Tragepflicht von Mund-Nasen-Schutz am Arbeitsplatz, sind diese umzusetzen.

Tragepflicht für Mund-Nasen-Schutz gilt gemäss Art. 10 der aktuellen COVID-19 Verordnung auch für alle Innenräume mit mehreren Mitarbeitenden, insb. die Kassenbereiche.

Als Grundlage für den Mitarbeiterschutz dient das vom SECO erstellte Merkblatt zum Gesundheitsschutz (Version 27. Januar 2021)

https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/merkblaetter_checklisten/merkblatt_covid19.pdf.download.pdf/merkblatt_gesundheitsschutz_covid19_v25032020.pdf

Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für seine Mitarbeitenden ist sehr wichtig, die entsprechenden Massnahmen sind konsequent umzusetzen.

- Mitarbeitende, die zu Risikogruppen gehören, sind bei entsprechender Eignung nur dort einzusetzen, wo sie keinen direkten Publikumskontakt haben (Home-Office, Einzelräume, Telefonauskunft, Reservationen per E-Mail, Marketing, Einkauf, Werkstatt, ...). Das gilt auch für Aufgaben, die ohne besondere Gefahr allein ausgeführt werden können.
- Mitarbeitende sind nach Möglichkeit und Ressort in zwei getrennte Gruppen aufzuteilen und einzusetzen – damit kann, bei einer allfälligen Ansteckung, Kontinuität und eine minimale Aufgabenerledigung sichergestellt werden. Die Technische Leitung ist hier besonders betroffen, auch im Kassenbereich sollten getrennte Teams eingesetzt werden.
- Pausen: Ausreichende körperliche Distanz bei Pausen. Genügend Sitzgelegenheiten und Tische in Aufenthaltsräumen und in Küchen bereitstellen.

Betriebsbedienstete:

- Pflicht eines Mund-Nasen-Schutzes in Innen- und Aussenräumen.
- Aufsicht unter Einhaltung von genügendem Abstand (>1,5m) oder aus Kommandoraum.

Garderobe:

- Eigenverantwortung der Mitarbeitenden.
- Gestaffelt und nicht alle miteinander umziehen.
- Genügend Desinfektionsmittel bereitstellen.
- Abfallkübel regelmässig leeren.
- Festlegung max. Anzahl Personen in der Garderobe

WC für Mitarbeitende:

- Gemäss Nutzung und Bedarf reinigen.
- Dispenser für Seife einrichten und regelmässig nachfüllen.
- Einweg-Papierhandtücher anbieten.
- Abfallkübel regelmässig leeren.

Dienstfahrt: gleiche Grundsätze anwenden wie für Bahntransport von Gästen.

| Massnahmen | erledigt |
|------------|----------|
| | |
| | |
| | |

(E) Durchführen von Kontroll-, Inspektions- und Instandhaltungsarbeiten (Bahnanlagen, Infrastruktur und Gebäude, Beschneigung, Fahrzeuge etc.), Neubauprojekte

- Arbeiten in festen und kleinen Teams erledigen, Teams nicht mischen.
- Ballungen in Garderoben, WC und bei Pausen vermeiden.
- Abstand halten bei der Verpflegung.

Es gelten dieselben Schutzmassnahmen wie beim Bauhaupt- und Nebengewerbe sowie der Industrie.

Checkliste: https://www.sia.ch/fileadmin/SECO_Checkliste_Baustellen_D.pdf

| Massnahmen | erledigt |
|------------|----------|
| | |
| | |
| | |

(F) Management und Geschäftsführung

Umsetzung von Massnahmen durch das Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

- Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Mund-Nasen-Schutz und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft.
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
- Desinfektionsmittel (für Hände) sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Bestand von Hygienemasken resp. Mund-Nasen-Schutz regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitern Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.
- Information der Mitarbeitenden, wie bei Erkältungssymptomen vorzugehen ist:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html>

- Bei Corona-Krankheitssymptomen sofort testen und bis zum Testergebnis zu Hause bleiben. Alle Kontakte zu anderen Personen vermeiden bis das Testergebnis vorliegt.
- Bei negativem Test kann sofort "normal" gemäss den Sicherheitskonzepten des Bundes weitergearbeitet werden.
- Bei positivem Test sind die Anweisungen der Gesundheitsbehörde zu befolgen und der Arbeitgeber unverzüglich zu informieren.
- Die Anwendung und Wirksamkeit des Schutzkonzepts werden laufend überprüft und bei Bedarf angepasst.
- Die Corona-Verantwortliche Person bezeichnen und ein Überwachungsplan erstellen.
- Ein Interventions- und Sanktionskatalog erstellen und durchsetzen.

| Massnahmen | erledigt |
|------------|----------|
| | |
| | |
| | |

Dieses Schutzkonzept wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses auf die konkret vorliegende betriebliche Situation angepasste Schutzkonzept wurde den Mitarbeitenden am 2021 verteilt und erläutert.

Verantwortliche Person (1): Martin Vogel, Bereichsleiter Betrieb

Ort, Datum: Sörenberg, 17.12.2021

Unterschrift(en): Martin Vogel

[Anhang 1: Technisches Datenblatt]

Technisches Datenblatt einer medizinischen Mund-Nasen-Schutz Maske TYP IIR

- Bakterielle Filterleistung (BFE - EN 14683:2019+AC: 2019 Annex B):
>99%
- Atemwiderstand (Pa/cm^2 - EN 14683:2019+AC: 2019 Annex C):
<47,52 Pa/cm^2 (Normvorgabe weit höher <60 Pa/cm^2)
- Druck des Spritzwiderstands (ISO 22609:2004 / EN 14683:2019+AC: 2019; 5.2.4):
> 16,0 kPA
- Mikrobiologische Reinheit (KBE/g - ISO 11737-1:2018-11):
<23 KBE/g) (Normvorgabe weit höher <30 KBE/g)
- Prüfungen auf Hautirritation (ISO 14683 Ch. 5.2.6 / ISO 10993-10 / OECD TG439):
Bestanden
- Prüfungen auf Hautsensibilisierung (ISO 14683 Ch. 5.2.6 / OECD TG 442d/e):
Bestanden